

# S T A T U T E N

---

## der Berieselungsgenossenschaft Staldenried

### 1. Sitz und Zweck der Berieselungsgenossenschaft

- Art. 1 Die Berieselungsgenossenschaft (BGG) Staldenried, gegründet im Jahr 1989 mit Sitz in Staldenried, ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Die Berieselungsgenossenschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt der durch die Genossenschaft für Güterzusammenlegung erstellten Berieselungsanlage.

### 2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Jeder Grundeigentümer innerhalb des Bewässerungsperimeters ist obligatorisch Mitglied der Berieselungsgenossenschaft.
- Art. 4 Bei Kauf, Abtretung oder Erbschaft tritt der neue Eigentümer mit den gleichen Rechten und Pflichten an die Stelle des früheren Besitzers in der BGG.
- Art. 5 Jeder Eigentümer besitzt nur eine Stimme, unabhängig von der Bodenfläche, die er innerhalb des Berieselungsperimeters besitzt.

### 3. Organe der Berieselungsgenossenschaft

- Art. 6 Die Organe der BGG bestehen aus:
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisoren
- Art. 7 Die ordentliche GV wird jeweils im Monat März abgehalten und wird durch Publikation im Amtsblatt und durch Anschlag bekannt gegeben.  
Ihr obliegen folgende Befugnisse:
- 1. Appell
  - 2. Wahl der Simmenzähler
  - 3. Abnahme des Protokolls
  - 4. Entgegennahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht.
  - 5. Festsetzung des Berieselungstarifs
  - 6. Wahlen: Vorstand bestehend aus 3-5 Mitglieder
  - 7. Abänderungen oder Ergänzung der Statuten

- Art. 8 Der Vorstand wird auf die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und konstituiert sich selbst und ernennt seinen Präsidenten, Kassier und Sekretär und 2 Wasserhüter.
- Art. 9 Der Präsident führt mit dem Kassier oder Sekretär rechtsverbindliche Unterschrift.

#### 4. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 10 Das Reglement der Berieselungsanlage der Güterzusammenlegung, welches an der ausserordentlichen GV vom 4.11.1983 genehmigt wurde, ist integrierender Bestandteil und wird vollständig übernommen.
- Art. 11 Der Turnus laut Plan wird wie bestehend übernommen.
- Art. 12 Die Auflösung der Berieselungsgenossenschaft kann nur im Falle der Uebernahme des Unterhalts der Arbeiten durch die Gemeinde oder durch eine andere Genossenschaft, deren Statuten vom Staatsrat genehmigt worden sind, erfolgen.
- Art. 13 Vorstehende Statuten sind in der heutigen Gründungsversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

Staldenried, 4. April 1989

BERIESELUNGSGENOSSENSCHAFT  
Der Präsident: Der Aktuar:

*Abgottsporn Felix 27 Jurner E*

#### BETRIEBSREGLEMENT DER BERIESELUNGSGENOSSENSCHAFT

##### Art. 1 Inbetriebsetzung

Die Berieselung wird im Frühjahr, ab Anfang April, je nach Witterung und Frostgefahr, in Betrieb genommen.

##### Art. 2 Berechnungsturnus

2.1 Der Turnus ist laut Plan in 3 Wochen eingeteilt, beginnend von unten nach oben. Der Plan bildet integrierender Bestandteil des Reglementes.

##### 2.2 Turnus 1. Woche und 2. Woche

- Beginn Montag 5.00 Uhr bis Freitag 21.00 Uhr
- Samstag ab 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr für Gärten, Rasenplätze und

Rebland. Ausnahme Samstag 1. Woche von 04.00 Uhr bis 8.00 Uhr Stock Schützenhaus.

### 2.3 Turnus 3. Woche

- Beginn Montag 5.00 Uhr bis Dienstag 21.00 Uhr.
- Mittwoch, ab 5.00 Uhr, Donnerstag und Samstag bis 21.00 Uhr dürfen nur Gärten, Rasenplätze und Rebland berieselt werden.
- Freitag bleibt offen, um Ausfälle durch Betriebsstörungen abzudecken. Ohne Bewilligung des Hauptverantwortlichen darf kein Wiesland beregnet werden. Falls nicht benötigt, geht dieser Tag nach Turnus, Mittwoch, Donnerstag und Samstag.

### 2.4 Zuteilung Nachtwasser

Als Nachtwasser wird die Zeit von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr bezeichnet. Das Nachtwasser wird wochenweise denjenigen zur Verfügung stehen, die in der Woche den Tagesturnus haben. Allfällige Ausnahmen können durch den Hauptverantwortlichen bekanntgegeben werden.

### Art. 3 Sonntagswasser

Als Sonntagswasser gilt die Zeit von Samstag 21.00 Uhr bis Montag 05.00 Uhr. Diese Zeit steht grundsätzlich allen zur Verfügung, darf jedoch nicht als regelmässiger Ersatz des zugeteilten Wassers benutzt werden. Der Hauptverantwortliche kann auch einen speziellen Turnus einschalten.

### Art. 4 Allgemeines

- 4.1 Die zugeteilten Zeiten laut Plan, Öffnen und schliessen der Schieber sind strikte einzuhalten, wegen dem Druckausgleich auf die anderen Beriesler.
- 4.2 Es dürfen höchstens 4 grosse Beriesler gleichzeitig in Betrieb sein. (Wassermangel)
- 4.3 Um den Ablauf störungsfrei zu gestalten sind Fehlbare aufmerksam zu machen und den Verantwortlichen zu melden.
- 4.4 Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort nach dem Feststellen den Verantwortlichen zu melden.
- 4.5 Turnusabtausch auf dem gleichen Strang ist gestattet.

### Art. 5 Unterhalt und Verantwortlichkeit

- 5.1 Der Vorstand der BGG ist unter Punkt 3 der Statuten Art. 7 und 8 geregelt.
- 5.2 Die Verantwortlichen sind für folgende Aufgaben zuständig:
  - Inbetriebsetzung der Anlage
  - Unterhalt wie Spülungen, defekte Schieber und Leitungen reparieren.

- Ausserbetriebsetzung der Anlage wie Entleeren, Reinigen und Schmieren.
- Ueberwachung des Turnus und Anzeige der Fehlbaren. Diese Aufgabe kann auch einer anderen Person (Flurhüter) zugewiesen werden.

### 5.3 Verantwortlichkeit der Eigentümer

- Die Berieselungsstöcke werden durch eine Blindflansch abgedeckt. Grund Sonnenbestrahlung auf die Weichdichtung. Dieser Blindflansch muss obligatorisch vom Eigentümer nach dem Berieseln sofort wieder montiert und Schieber leicht geöffnet werden.
- Verlorene Flanschen sind durch die Eigentümer zu ersetzen.
- Nach Inbetriebsetzung der Beriesler ist der Eigentümer für allfällige Folgeschäden voll verantwortlich.
- Es ist verboten Privatleitungen anzuschliessen ohne Bewilligung des Hauptverantwortlichen.
- Privatleitungen wie Erstellungskosten, Versetzungen, Einfüllen und Entleeren, gehen voll zu Lasten der Eigentümer.
- Der Unterhalt und allfällige Erneuerung der fixmontierten Beriesler gehen zu Lasten der Eigentümer.
- Leitungsversetzungen in der Bauzone müssen schriftlich und rechtzeitig gemeldet werden, um Betriebsunterbrüche zu vermeiden. (Nach Möglichkeit Frühjahr oder Herbst).

## Art. 6 Kostenverteilung

- 6.1 Sämtliche Kosten vom Unterhalt werden auf die Fläche aufgeteilt.
- 6.2 Die gültige Fläche wird vom Geometer festgelegt. Mutationen sind dem Kassier der BGG zu melden. Unterbleibt dies, bleibt der bisherige Eigentümer voll zahlungspflichtig.
- 6.3 Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, auch wenn überbaut wird oder die Flächen nicht berieselt werden.
- 6.4 Die BGG ist mit den Wasserstunden des Perimeters Geteile der "Oberriederi". Diese Wasserleitung muss erhalten bleiben, um allfällige Rechte an der Wassernutzung zu wahren.
- 6.5 Das Inkasso erfolgt jährlich, Zahlung 30 Tage nach Rechnungstellung ansonst Zinsen und Inkassospesen zusätzlich bezahlt werden müssen. Es wird notwendig sein ein Reservefond zu schaffen.

## Art. 7 Strafbestimmungen

- 7.1 Eigentümer die ihre Verantwortlichkeit nach Art. 5.3 nicht wahrnehmen oder unrechtmässig berieseln, werden mit einer Busse bestraft.
- 7.2 Die Höhe der Busse wird für jedes Betriebsjahr wie folgt festgelegt:

Pro Vergehen	1. Busse	Fr. 10.--
	2. Busse	" 20.--

3. Busse " 40.--  
4. Busse " 80.-- usw.

7.3 Die Bussen gehen auf Konto Berieselungsgenossenschaft.

Art. 8 Schlussbestimmungen

8.1 Vorkommnisse, die in diesen Bestimmungen nicht enthalten sind, werden nach üblichem Recht OR und ZBG vom Vorstand der BGG behandelt.

Genehmigt: An der ausserordentlichen GV vom 4.11.83

Ergänzt und genehmigt an der GV vom 4.04.89

BERIESELUNGSGENOSSENSCHAFT  
STALDENRIED

Der Präsident:

Der Schreiber:

Staldenried, 04.11.1983

*Wolfgang Peter*

*Janner J.*

Vom Staatsrat genehmigt am 15. 02.1984